Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 81 (1930)

Heft: 5

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hassenverhältnis auch im ungleichaltrigen Walde gefordert werden muß. Und wenn diese heute mit zu großen Kosten verbunden ist und daher abgelehnt wird, so entbindet dies doch nicht von der Pflicht, gangbare Wege hierfür zu suchen. Sollte es einerseits durch Herbeiziehung des durchschnittlichen Holzvorrates, des Nadelholzanteils am Vorrate und des Nutholzanteils an der Holzente und anderseits durch eine entspreschende spstematische Verarbeitung der sich bei den Wirtschaftsplanrevissionen ergebenden Stärkeklassenverhältnisse gelingen, ein Vergleichssmaterial zu schaffen, durch das die mangelnde Erfassung der Jungwüchse einigermaßen ausgeglichen wird, so mag das für die rein taxatorischen Zwecke genügen.

Der Wirtschafter, der Holzzüchter wird sich aber damit nicht zusrieben geben können. Er wird vorab in der Zusammenfassung der einzelnen Stärkestusen zu Stärkeklassen kein glücklich gewähltes Mittel für seine Zwecke erblicken. Ihm ist der Mittelstamm der Stärkestuse der einwandstreiere Dualitätssund Sortimentsmesser für das stehende Holz, als der Mittelstamm der Stärkeklasse. Ein Blick in die Massentaseln zeigt, welch starken Schwankungen der Mittelstamm der Stärkestuse bei wechselnder Härken Schwankungen der Mittelstamm der Stärkestuse bei wechselnder Höhe unterliegt. Beim Mittelstamm der Stärkestasse wird dieses Merkmal verwischt durch die Bariationen, denen die Stärkestusenanteile ein und derselben Stärkestasse unterworsen sind. Der Virtschafter wird seine Wirtschaftsführung an Hand des Wechsels der Stärkestusen besser zu beurteilen vermögen als an Hand des Wechsels in den Stärkestassen. Er wird somit notgedrungen auch die Stärkestusenverhältnisse von Revission zu Revision systematisch verarbeiten und so ein weiteres wertvolles Vergleichsmaterial schaffen.

Aarau, im Februar 1930.

Wanger.

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sikung des Ständigen Komitees vom 9. April 1930 in Zürich.

Anwesend sämtliche Mitglieder.

- 1. In den Verein werden aufgenommen: W. Kreis, Forstingenieur, Fidaz bei Flims. Allgemeine Ortsverwaltung Wattwil, Kt. St. Gallen.
- 2. Durch den Tod verlor der Verein nachstehende Mitglieder: Kantonsoberförster Karl Jauch, in Altdorf. Frof. Dr. C. Keller, in Zürich.

- 3. Das Komitee nimmt den Schlußbericht des Vizepräsidenten Darsbellan über die Publikation «Forêts de mon pays», welche auf Anfang Mai erscheinen wird, entgegen. Allen Mitarbeitern und insbesondere auch dem Verfasser des Vorwortes, Herrn alt Bundespräsident Dr. Chuard, wird der Dank des Schweizerischen Forstvereins ausgesprochen.
- 4. Als Beiheft Nr. 5 sollen die beiden erstprämiserten Preisaufgasben "Durch welche Maßnahmen kann die Versorgung der schweizerischen Zelluloses und Papierindustrie mit einheimischem Papierholz wesentlich gefördert werden?" der Herren Oberförster Bavier in Solothurn und Dr. Barben, Forstexperte, in Lausanne, veröffentlicht werden. Dieses Beiheft wird allen Abonnenten der Zeitschriften gratis zugestellt. Die Holzeinkaufsstelle der Schweizerischen Papiersabriken (Hespa) leistet an die Drucksosten Beitrag von Fr. 1500.
- 5. Nach Anhörung eines eingehenden Zwischenberichtes von Herrn Forstadjunkt Dr. Großmann, welcher gemeinsam mit Herrn Sekretär N. A. Meher die Arbeit ausführen wird, werden die Grundlagen für die Erstellung des Inhaltsverzeichnisses der Zeitschriften festgelegt. Der desinitive Entscheid über diese Publikation liegt bei der diesjährigen Jahressversammlung.

Mitteilung des Ständigen Komitees.

Die Mitglieder des Schweiz. Forstvereins erhalten als Beilage der "Zeitschrift" und des «Journal» einen Prospekt der Schweiz. Lebens= versicherungs= und Rentenanstalt zugestellt. Aus den aufgegebenen Inseraten der Anstalt ist ersichtlich, daß unsere Mitglieder eine besondere Bergünstigung genießen; diese besteht in der Reduktion des Prämien= betrages um 2 %. Der Forstverein selbst erhält beim Abschluß der Bersicherung 5% der Berssicherungssumme. Die Bergünstigungen werden auch gewährt für Bersicherungen, die ein Mitglied auf das Leben seiner Frau oder seiner minderjährigen Kinder abschließt.

Die Mitglieder, die sich noch nicht versichert haben, hätten alles Interesse daran, dies jetzt noch nachzuholen, da mit der Kündigung des Vergünstigungsvertrages als Folge eines bevorstehenden bundesrätlichen Erlasses in absehbarer Zeit ernstlich gerechnet werden muß. Nach Ablauf der Kündigungsfrist können keine neuen Mitglieder mehr auf Grund des Vergünstigungsvertrages versichert werden. Den bis dahin Versischerten werden aber auch nachher, solange sie dem Schweiz. Forstwerein angehören, die vertraglichen Prämienermäßigungen weitergewährt.

Vom Schweiz. Forstverein aus wird unsern Mitgliedern der Absschluß von Versicherungen mit der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich bestens empsohlen.

Solothurn, im April 1930.